

Satzung des Marktes Pfaffenhausen für die Kindertagesstätte St. Christophorus (Kindertagesstättensatzung -KiTaS-)

vom 20.11.2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Pfaffenhausen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Kindertagesstätte

- (1) Der Markt Pfaffenhausen (im Folgenden als „Markt“ bezeichnet) betreibt die Kindertagesstätte St. Christophorus (im Folgenden als „Kindertagesstätte“ bezeichnet) im Sinne des Art. 2 Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Kindertagesstätte für Kinder des Marktes. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertagesstätte besteht aus
 - a) einer Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter von Null Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) einem Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sowie einem
 - c) Betreuungsangebot für Schulkinder bis zur 1. Klasse.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertagesstätte dient der Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte notwendige pädagogische Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte des Marktes wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte ergeben sich aus der Kindertagesstättengebührensatzung (KiTaGebS) des Marktes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung

In der Kindertagesstätte wird eine Mittagsverpflegung bereitgestellt. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertagesstättengebührensatzung (§ 8 KiTaGebS).

§ 5 Beiräte

- (1) Für die Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertagesstätte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme hat schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Kindertagesstätte anwesend sein. Die oder der Personensorgeberechtigte hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer oder seiner Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei sind Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die vom Markt aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft). Ein Nachweis über die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind vorzulegen. Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen. Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme und Anerkennung des pädagogischen Konzepts der Einrichtung beizufügen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Kindergarten ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in die Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend bei der Leitung der Kindertagesstätte gestellt werden. Die Geburtsurkunde ist vorzulegen.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (5) Bei der Antragstellung hat der oder die Personensorgeberechtigte die gewünschte Buchungszeit entsprechend § 11 dieser Satzung von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen und diese nach der Aufnahme aufgrund der erforderlichen Personaldisposition spätestens bis zum 01.06. des Jahres verbindlich und endgültig festzulegen. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Für die im Gemeindegebiet wohnenden Kinder erfolgt die Aufnahme im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) unbefristet, soweit ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die oder der Personensorgeberechtigte werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Inklusion möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertagesstätte vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Markt. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die gemeindliche Kindertagesstätte erfolgt, sofern nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden
 - a) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - c) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
 - d) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertagesstätte geboten ist,
 - e) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
 - f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben,
 - g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Kindertagesstätte betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Kindertagesstätte,
 - h) Kinder der Grundschule bis zur 1. Klasse.

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c). Zum Nachweis der Dringlichkeit sind durch den oder die Personensorgeberechtigte/n auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes bei nicht bedarfsgerechtem Angebot erfolgt über den Markt in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte.

- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. f) bis h) zutreffen. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe der in Abs. 1 genannten Kriterien.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage zur Aufnahme eines Kindes erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit dem oder der Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Im Falle eines Widerrufs bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 10

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden durch den Markt nach vorheriger Bedarfsprüfung durch die Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dieser festgelegt. Der Elternbeirat hat hierbei eine beratende Funktion.
- (2) Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

Montag – Freitag: 07.00 – 17.00 Uhr
- (3) Die Kindertagesstätte bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Zusätzliche Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) Die Kindertagesstätte kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadensersatz.

§ 11

Buchungszeiten

- (1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht.
- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten nach § 10 bestehen folgende Buchungszeiten:
 - a) 1 bis 2 Stunden pro Tag (gilt nur für Schulkinder)
 - b) 2 bis 3 Stunden pro Tag (gilt nur für Schulkinder)
 - c) mindestens 4 Stunden pro Tag

- d) bis 5 Stunden pro Tag
 - e) bis 6 Stunden pro Tag
 - f) bis 7 Stunden pro Tag
 - g) bis 8 Stunden pro Tag
 - h) bis 9 Stunden pro Tag
 - i) bis 10 Stunden pro Tag
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten überzogen, d. h. mindestens 5 Tage im Monat überschritten, erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Kindertagesstätte sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahre alt sein dürfen.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder dessen verdächtig oder verlaust ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist. In allen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSchG leiden, dürfen die Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

§ 14 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des oder der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zulässig.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende des Besuchsjahres hat bis spätestens 31.05. dieses Besuchsjahres zu erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Besuchsjahres in die Schule überwechselt.
- (4) Für die letzten beiden Monate des Besuchsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 15 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Kindertagesstätte festgestellt wird, dass es für den Besuch der Kindertagesstätte nicht geeignet ist,
 - b) der oder die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Kindertagesstätte bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Inklusion des Kindes zuwiderhandeln oder die allgemeinen Grundsätze des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte missachten,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertagesstätte erhalten haben,

- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Kindertagesstätte gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte nicht eingehalten wurden,
 - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Kindertagesstätte nicht in Anspruch nehmen,
 - g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
 - i) die Personensorgeberechtigten außerhalb des Marktes ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich des Marktes auf der Vormerkliste für einen Platz in der Kindertagesstätte steht. Mit Zustimmung des Marktes kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Kindertagesstätte verbleiben.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist dem oder der Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss ist durch den Markt aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Kindertagesstättenleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Kindertagesstättenleitung zulässig.

§ 16

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung zu besuchen. Wesentliche Veränderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, sind unverzüglich mitzuteilen. Neben der Mitteilung über Änderungen bei der Personensorge oder Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten sind auch Änderungen beim im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie ein Wohnortwechsel umgehend mitzuteilen.
- (2) Elternabende finden anlassbezogen bzw. bei Bedarf statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Während der Öffnungszeiten sollen Elterngespräche möglichst in den Sprechstunden stattfinden. Bei Bedarf kann ein Gesprächstermin vereinbart werden.

§ 17

Kinderschutz

- (1) Die Kindertagesstätte hat sicherzustellen, dass

- a) ihre Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - b) bei Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 - c) die Personensorgeberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Insbesondere hat der Markt dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, sowie das zuständige Amt für Jugend und Familie informieren, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

§ 18 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 19 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

§ 20 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Schließung der Kindertagesstätte sowie bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen der Kindertagesstätte durch den Markt für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätte St. Christophorus des Marktes Pfaffenhausen vom 14.11.2016 außer Kraft.

Pfaffenhausen, den 20.11.2019

gezeichnet


Franz Renfite
Erster Bürgermeister